

**Information zur beitragsrechtlichen Behandlung von Arbeitnehmeranteilen an der Finanzierung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung;
Urteil des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil) vom 23. Mai 2017 - B 12 KR 6/16 -; Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge für den Zeitraum 2008 bis 2011**

Umsetzung des Urteils des BSG vom 23. Mai 2017 - B 12 KR 6/16

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung - Aufwendungen für die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) - wurden für den maßgebenden Zeitraum 2008 bis 2011 Aufwendungen in folgender Höhe entrichtet:

	2008 /2009		2010/2011
	EG 1 bis EG 9 (kleine) bzw. BAT X bis BAT Vb	EG 9 bis EG 15 Ü bzw. BAT Va bis BAT I	EG 1 bis EG 15 Ü
Arbeitgeberumlage	1,0 v. H. *	1,0 v. H. *	1,0 v. H. *
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 v. H. *	1,0 v. H. *	4,0 v. H. *
davon Arbeitgeberanteil	2,0 v. H. *	0,5 v. H. *	2,0 v. H. *
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 v. H. *	0,5 v. H. *	2,0 v. H. *

*des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Bis einschließlich 2011 wurde der Eigenanteil des Beschäftigten zur Pflichtversicherung bei der VBL aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben. Es bestand die Möglichkeit, auf den Eigenanteil der Arbeitnehmer zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über die VBL die Förderung nach §§ 10a, 79 Einkommensteuergesetz - EStG („Riester-Förderung“) - mithilfe eines (Dauer-)Zulaganantrages in Anspruch zu nehmen.

Die Beiträge des Arbeitgebers zum Kapitaldeckungsverfahren waren unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuer- und nach § 1 Abs.1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltordnung sozialversicherungsfrei. Darüber hinaus waren für neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse ab dem Jahr 2005 weitere 1.800 Euro steuerfrei, aber nicht sozialversicherungsfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied mit Urteil vom 9. Dezember 2010, VI R 57/08, dass unter den steuerlichen Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“ nach § 3 Nr. 63 EStG alle Beiträge

fallen, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden, also auch der vom Arbeitnehmer getragene Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren.

Im Jahr 2012 wurde das BFH-Urteil durch die Bezügestelle umgesetzt, indem rückwirkend zum 1. Januar 2012 der Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von 2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuer- und beitragsrechtlich freigestellt wurde. Somit war hierfür keine „Riester-Förderung“ mehr möglich.

Jedoch besteht für den Beschäftigten ein Wahlrecht, auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten und stattdessen die „Riester-Förderung“ in Anspruch zu nehmen. Dieses Wahlrecht konnte der Beschäftigte nur für die Zukunft und für noch nicht abgeschlossene Lohnzahlungszeiträume ausüben.

Für das Kalenderjahr 2011 wurde der Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzversorgung aus versteuertem und verbeitragtem Entgelt erhoben. Damit stand der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren unverändert der „Riester-Förderung“ zur Verfügung.

Die Steuerfreistellung des Beitrages zum Kapitaldeckungsverfahren für 2011 im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG war nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt möglich.

Dafür musste der Beschäftigte gegenüber dem Finanzamt erklären, dass er die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen und nicht von seinem Wahlrecht nach § 3 Nr. 63 EStG Gebrauch machen will.

Für die Kalenderjahre 2010 und früher war die Korrektur nur dann möglich, wenn der Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres noch nicht bestandskräftig war.

Die Beitragserstattung für vor 2011 steuer- und beitragspflichtig abgerechnete Eigenbeiträge der Beschäftigten wurde bislang ausgeschlossen, da aufgrund deren tatsächlich lohnsteuerpflichtiger Behandlung auch Beitragspflicht angenommen wurde. Dies sollte selbst dann gelten, wenn die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG nachträglich vom Beschäftigten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht wurde.

Inzwischen hat das BSG mit Urteil vom 23. Mai 2017, B 12 KR 6/16 R, der Auffassung widersprochen, dass die vor 2011 steuerpflichtig abgerechneten Eigenbeiträge der Arbeitnehmer beitragspflichtig waren.

Demnach sind alle Beiträge auf Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst zu erstatten, wenn sie nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei waren. Dies ist **nicht** der Fall, wenn

- aufgrund der VBL-Eigenbeiträge des Arbeitnehmers die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen wurde, die die Steuerpflicht der Beiträge bzw. den Verzicht auf deren Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG voraussetzt oder
- die **vorrangig rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuer- und beitragsfrei gestellt wurden und der Steuer- und Beitragsfreibetrag der Eigenbeiträge des Arbeitnehmers eingeschränkt hat.**

Aufgrund des vorliegenden Urteils des BSG können Erstattungsanträge für zu Unrecht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum von 2008 bis 2011 gestellt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass keine Unterbrechungszeiten vorliegen (Zeiträume, in denen Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung gezahlt wurden, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde) und im Einzelfall keine Verjährung eingetreten ist.